



## VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Günter Fuchs,  
Colombistraße 17, 79010 Freiburg, Az: 419/07F10 öz

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle  
Reutlingen des Bundesamtes,  
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5278155-163

- Beklagte -

wegen Widerruf der Asylenerkennung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 9. Kammer - durch den Richter am  
Verwaltungsgericht Dr. Wenger als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 12.  
Februar 2008

am 12. Februar 2008 für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts vom 22.11.2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Anerkennung seiner Asylberechtigung und die Feststellung, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuzuerkennen sei.

Der Kläger ist nach einem in seinem Asylfolgeverfahren vorgelegten türkischen Reisepass ein im Jahr 1961 in Midyat geborener Staatsangehöriger der Türkei kurdischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit. Im Jahr 1980 stellte er im Bundesgebiet erstmals einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Zu diesem Verfahren sind Akten nicht mehr vorhanden. Aus der Ersatzakte zum nachfolgenden Verfahren lässt sich aber erkennen, dass dieses Verfahren im Jahr 1981 durch eine freiwillige Rückreise des Klägers seinen Abschluss fand.

Im Jahr 1986 reiste der Kläger (mit Ehefrau und zwei Kindern) erneut in das Bundesgebiet ein und beantragte wiederum seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt) gab er im Wesentlichen an, nach seiner Rückkehr aus dem Bundesgebiet und Ableistung seines Militärdienstes in der Nähe des Heimatdorfes von muslimischen Türken aus den umliegenden Dörfern misshandelt worden zu sein; in diesem Zusammenhang seien ihm auch Schafe geraubt worden. In Folge dessen sei er ein Jahr lang im Krankenhaus gelegen und weitere 1 ½ Jahre zu Hause. Anschließend habe er seine Ausreise organisiert.

Mit Bescheid vom 2.3.1988 erkannte das Bundesamt die Asylberechtigung des Klägers an. Zur Begründung wurde ausgeführt, an der Zugehörigkeit des Klägers zur yezidischen Religionsgemeinschaft bestünden keine Zweifel. Yeziden seien aber einer dem türkischen Staats zurechenbaren mittelbaren Gruppenverfolgung durch muslimische Bevölkerungsteile ausgesetzt. Eine inländische Fluchalternative bestehe nicht, da Yeziden ohne die vollständige Verleugnung ihrer religiösen Identität unter den gegenwärtigen Bedingungen in der Türkei keine Überlebenschancen hätten. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Anfechtungsklage des damaligen Bundesbeauftragten für Asyl wies das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Urteil vom 13.9.1989 - A 8 K 7627/88 - ab. In den Entscheidungsgründen wird im Wesentlichen ausgeführt, dass auch die Kammer eine Gruppenverfolgung der Yeziden durch muslimische Bevölkerungsteile annehme, welche dem türkischen Staat zurechenbar sei. Im Westen der Türkei würden sie keine

zumutbaren Lebensbedingungen vorfinden. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung blieb ohne Erfolg (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 1.7.1991 - A 12 S 861/91 -).

Mit Verfügung vom 15.10.2007 leitete das Bundesamt auf Anregung der Ausländerbehörde ein Widerrufsverfahren ein und hörte den Kläger mit Schreiben vom 16.10.2007 zum beabsichtigten Widerruf an. Mit Schreiben vom 15.11.2007 machte der Kläger geltend, nach der objektiven Erkenntnislage verhalte es sich keinesfalls so, dass Yeziden bei einer derzeitigen Rückkehr in die Türkei vor asylerblichen Rechtsgutbeeinträchtigungen hinreichend sicher wären. Zum Beleg verweise er auf Stellungnahmen des Yezidischen Forums e.V. und auf erst- und zweitinstanzliche Rechtsprechung aus den letzten beiden Jahren.

Mit Bescheid vom 22.11.2007 widerrief das Bundesamt die Asylanerkennung (Ziffer 1) und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des neuen § 60 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 2) nicht vorliegen. Auf eine Entscheidung zum Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wurde verzichtet. Zur Begründung wurde darauf abgestellt, dass sich die Situation der Yeziden in der Türkei grundlegend geändert habe. Yezidische Dorfvorsteher hätten gegenüber Vertretern der deutschen Botschaft geäußert, dass Übergriffe ausgeblieben seien. Manche Bürgermeister würden die Errichtung yezidischer Kultstätten planen. Zivilgerichte gewährten Rechtsschutz. Vor diesem Hintergrund gehe auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen von hinreichender Sicherheit für Yeziden im Falle einer Rückkehr aus.

Nach Aufgabe dieses Bescheids mittels eingeschriebenen Briefs zur Post am 28.11.2007 hat der Kläger am 7.12.2007 Klage erhoben. Zur Begründung stützt er sich darauf, es werde nach wie vor von Übergriffen auf die verschwindend geringe Minderheit der in der Türkei verbliebenen Yeziden berichtet. Ziel sei es offenbar, die letzten Yeziden zu vertreiben und andere von einer Rückkehr abzuhalten. Er stamme aus dem Dorf Yenice, Kreis Midyat, Provinz Mardin, dass in den 90er-Jahren von der türkischen Armee zerstört worden sei. Eine Rückkehr in das Heimatdorf scheidet schon deswegen aus. Doch auch ein Ausweichen in den Westen der Türkei komme nicht in Betracht. Denn dort lebe nur eine verschwindend geringe Zahl von Yeziden und fehle es insbesondere an den für die Glaubensausübung zentralen Sheikhs.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 22.11.2007 aufzuheben,

hilfsweise,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheids zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung ihres Bescheids,

die Klage abzuweisen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Kläger zusammengefasst ausgeführt, vor seiner Ausreise im Dorf Yenice gelebt zu haben, das damals etwa 150 Häuser gehabt habe. Alle Bewohner seien Yeziden gewesen. In seinem Nüfus sei bei Religionszugehörigkeit ein „X“ eingetragen gewesen. Die umliegenden Dörfer hätten muslimische Kurden bewohnt. Das gesamte Gebiet sei vom Aga C. beherrscht worden, der Yeziden nicht akzeptiert habe. Daher hätten sie ihre Feiertage und Feste heimlich begangen. Hier in Deutschland könnten sie ihre Taufen etwa auch in Festhallen begehen. Dieser C. stelle heute die Dorfschützer des Gebiets.

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 14.1.2008 auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakten der Beklagten sowie auf die ins Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage, über die der Einzelrichter trotz Ausbleibens Beteiligter in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann (§ 76 AsylVfG, § 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und mit ihrem Hauptantrag begründet, so dass es keiner Entscheidung über den Hilfsantrag bedarf. Denn der Widerruf der Asylanerkennung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, so dass Ziffer 1 des Bescheids vom 22.11.2007 aufzuheben ist (§ 113

Abs. 1 Satz 1 VwGO). Aus diesem Grund fehlt es an einer Befugnis, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu prüfen, so dass die entsprechende Feststellung in Ziffer 2 des Bescheids ebenfalls aufzuheben ist.

1. Die Widerrufsentscheidung ist zwar formell ordnungsgemäß.

Eine Entscheidung eines befugten Bediensteten (§ 73 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG) lag vor. Dem Kläger wurde Gelegenheit gegeben, sich zu äußern (§ 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG). Schließlich verletzt die Entscheidung des Bundesamts weder Satz 1 noch Satz 3 des am 1.1.2005 in Kraft getretenen § 73 Abs. 2a AsylVfG. Nach Satz 1 dieser Bestimmung hat die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Diese Frist ist hier deutlich überschritten worden. Doch hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass § 73 Abs. 2a AsylVfG auf einen nach dem 1.1.2005 ausgesprochenen Widerruf einer vor diesem Zeitpunkt unanfechtbar gewordenen Anerkennung (Alt-Anerkennung) nur mit der Maßgabe Anwendung findet, dass die darin vorgesehene Drei-Jahres-Frist, nach deren Ablauf das Bundesamt spätestens erstmals die Widerrufsvoraussetzungen prüfen muss, erst vom 1.1. 2005 an zu laufen beginnt (vgl. Ur. v. 20.3.2007, BVerwGE 128, 199). Der Gesetzgeber hat mit dem AuslRÄndG 2007 Absatz 7 in § 73 AsylVfG eingefügt, der diese Frist noch bis zum Jahresende 2008 ausdehnt. Damit ist die Frist hier in jedem Fall gewahrt. Und da bereits die erstmalige Befassung des Bundesamts zu einer Widerrufsentscheidung geführt hat, fehlt es an einer Anwendungsvoraussetzung des § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG. Nach dieser Bestimmung kann über einen Widerruf nur noch nach Ermessen entschieden werden, wenn eine Prüfung nach Satz 1 stattgefunden und das (negative) Ergebnis der Ausländerbehörde mitgeteilt worden ist. Gerade daran fehlte es hier aber, so dass eine Ermessensentscheidung des Bundesamts nicht geboten war.

2. Die Widerrufsentscheidung ist aber materiell rechtswidrig

Obleich insoweit ein Anfechtungsantrag verfolgt wird, ist zur Beurteilung der materiellen Rechtslage auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen, da dies durch die Spezialvorschrift des § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bestimmt wird (vgl. BVerwG, Ur. v. 8.2.2005, BVerwGE 122, 376). Maßgeblich ist somit § 73 Abs. 1 AsylVfG n. F. Nach dieser Bestimmung ist die Anerkennung als Asylberechtigter unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen

Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und auch nicht aus anderen Gründen erneut eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG droht. Dagegen sind auf Grund des abgestuften Systems der nationalen Schutzgewährung etwaige derzeit drohende allgemeine Gefahren, die nicht an ein Merkmal nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG anknüpfen, unerheblich. Ebenso ist eine Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik nicht berücksichtigungsfähig; sie ist vielmehr auf der zweiten Verfahrensstufe, bei der Prüfung eines Widerrufs des Aufenthaltstitels (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG), zu berücksichtigen (vgl. Eberle in: Storr/Wenger u.a., Komm. z. ZuwG, § 52 AufenthG Rn. 10). Diese Anforderungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG an einen Widerruf stehen im Einklang mit den Vorgaben des Art. 1 C Nrn. 5 und 6 der Genfer Flüchtlingskonvention im Einklang (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.7. 2006, BVerwGE 126, 243 u. v. 20.3.2007, NVwZ 2007, 1089 <1091>). Ob sie mit den Maßstäben der Richtlinie 2004/83/EG, insbesondere ihres Artikels 11, übereinstimmen, bedarf hier keiner Entscheidung, da den Widerruf betreffenden Bestimmungen der Richtlinie über die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft gemäß Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie nur bei Anträgen auf internationalen Schutz gelten, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden. Der Kläger hat seinen zur Anerkennung führenden Asylantrag aber schon 1986 gestellt.

Die somit maßgeblichen Kriterien für die Zulässigkeit eines Widerrufs sind im Falle des Klägers nicht erfüllt. Denn eine ausreichende nachträgliche Änderung der zur Anerkennung führenden tatsächlichen Umstände liegt nicht vor. Eine solche Feststellung würde voraussetzen, dass sich die Umstände, welche zur Anerkennung geführt haben (dazu a)) nachträglich (dazu b)) in relevanter Weise (dazu c)) geändert haben. Das ist hier nicht der Fall.

a) Zur Asylanerkennung hat sowohl im Bescheid des Bundesamts vom 2.3.1988 als auch im Urteil des VG Stuttgart vom 13.9.1989 die Annahme einer mittelbaren Gruppenverfolgung von Yeziden in allen Siedlungsgebieten der Türkei ohne Bestehen einer Fluchtalternative geführt.

b) Zur Bestimmung des Eintritts einer nachträglichen Änderung dieser Umstände kann jedoch nicht auf den Zeitraum nach Bekanntgabe des Bundesamtsbescheids abgestellt werden. Denn der Bescheid vom 2.3.1988 ist vom damaligen Bundesbeauftragten angefochten worden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 8.5.2003, BVerwGE 118, 174) kommt es für den Widerruf solcher Anerkennungsbescheide, die in Erfüllung eines rechtskräftigen Verpflichtungsurteils erlassen worden sind, auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Tatsachengerichts an (ähnlich auch Schäfer in: GK-AsylVfG, § 73 Rdnr. 41). Dies hat auch dann zu gelten, wenn zwar bereits das Bundesamt eine Anerkennung oder Feststellung ausgesprochen hat, diese aber angefochten worden ist. Maßgeblich ist somit hier der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem erstinstanzlichen Verwaltungsgericht, dem Verwaltungsgericht Stuttgart, im September 1989. Zwar wurde im Anschluss daran noch ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, der erst im Juli 1991 abgelehnt wurde. Doch können im Zulassungsantragsverfahren allenfalls noch während des Laufs der Antragsfrist neue Tatsachen geltend gemacht werden (vgl. dazu etwa OVG MV, Beschl. v. 22.10.2004 - 3 L 195/03 - <Juris>), die hier im Jahr 1989 endete. Mithin muss hier eine relevante Änderung der zur Feststellung führenden Umstände nach dem Jahresanfang 1990 eingetreten sein.

c) Zwar stimmt der Einzelrichter mit der Beklagten in der Einschätzung überein, dass sich seit 1990 die Lage der Yeziden in der Türkei durchaus verändert hat (dazu aa)). Im Falle des Klägers reicht diese Feststellung für die Rechtfertigung des Widerrufs jedoch noch nicht aus (dazu bb)).

aa) Von einer mittelbaren Gruppenverfolgung der Yeziden in allen ihren Siedlungsgebieten in der Türkei kann heute nicht mehr ausgegangen werden.

Diese Schlussfolgerung, die von vielen deutschen Verwaltungsgerichten geteilt wird (vgl. nur OVG Nds., Urt. v. 17.7.2007, AuAS 2007, 275; OVG NRW, Urt. v. 14.2.2006, ZAR 2006, 215) ergibt sich jedoch nicht aus dem Ansatz des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, das bezweifelt hat, ob die yezidische Bevölkerung überhaupt noch eine für diese Annahme ausreichend große Gruppe darstelle (so Urt. v. 5.6.2007, AuAS 2007, 213). Vielmehr ergibt sich dieser Schluss aus den vorliegenden Erkenntnismitteln der letzten Jahre zu diesem Thema und - da sich diese häufig widersprechen - ihrer

Bewertung durch die Rechtsprechung. Der Einzelrichter teilt dabei die Einschätzung des Verwaltungsgerichts Hannover, wonach es in den letzten Jahren an einem überragenden unabhängigen Sachverständigen zu Fragen der Yeziden in der Türkei gefehlt habe (so Ur. v. 19.12.2007 - 1 A 2781/07 -). Zutreffend wird weiter ausgeführt, dass der Gutachter Baris diese Rolle nicht einnehmen konnte, zumal manche Ausführungen in seinen Gutachten, wie die nachfolgende aus jenem vom 17.4.2006, den Leser ratlos zurücklassen („*Der verschleierte Bezug zum Yezidentum und die bedingte Offenheit dem Islam gegenüber ermöglichte zwar ein relativ unbehelligtes Leben zu rechtfertigen, doch verbergen sich hier unter Integration sozialpsychologischer Erkenntnisse bezüglich des Glaubens eine wahre Wahrheit und eine Art Ambivalenz der Identitätspsychose*“). Vor diesem Hintergrund überzeugt die Einschätzung des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen (a.a.O.) und des Verwaltungsgerichts Hannover (a.a.O.), dass die Bewertungen von Vorfällen der letzten Jahre in den Siedlungsgebieten der Yeziden in vielen - wenn auch keineswegs in allen - Fällen durch die Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes zutreffender erfolgte, als durch jene des Yezidischen Forums e.V. Daher lässt sich die Behauptung einer andauernden flächendeckenden mittelbaren Gruppenverfolgung der Yeziden in allen Siedlungsgebieten der Türkei nicht mehr aufrecht erhalten.

bb) Gleichwohl ist aus den besonderen Umständen des Einzelfalls bei einer Rückkehr des Klägers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit noch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Denn der Kläger stammt aus dem Dorf Yenice (kurdisch: Harabiya) aus dem Kreis Midyat, Provinz Mardin. Das ist durch die Vorlage eines türkischen Passes im Asylfolgeverfahren zum Beweis seines Familiennamens und durch zahlreiche Bundesamts- und Gerichtsverfahren seiner Familienangehörigen mit dortiger Prüfung der Herkunft hinreichend belegt (vgl. insbesondere VGH Bad.-Württ., Ur. v. 23.4.1992 - A 12 S 762/90 -). Bei diesem Dorf handelte es sich um eine in früheren Zeiten nur von Yeziden bewohnte Ansiedlung, in der es immer wieder zu Übergriffen durch die muslimische Umgebung, teilweise auch mit Todesfolge, kam (so auch VGH Bad.-Württ., Ur. v. 4.3.1991 - A 12 S 1256/89 -).



Vom Gebiet um die Kreisstadt Midyat ist aber bekannt, dass dort die Familie C. eine beherrschende Stellung besaß (vgl. dazu Aydin, Ausk. v. 13.4.1999 an VG Berlin). Sie pflegte sehr gute Beziehungen zur türkischen Regierung und unterstützte die türkischen Sicherheitskräfte in ihrem bewaffneten Kampf gegen die kurdische Guerilla. Dabei war es gerade die Familie C., die sich in den bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen den türkischen Sicherheitskräften und der PKK seit Sommer 1984 hervortat und in großem Umfang der Regierung Dorfschützer zur Verfügung stellte, die dann zusammen mit den türkischen Sicherheitskräften gegen die PKK kämpften. Das Engagement der von der Familie C. gestellten Dorfschützer war so groß, dass sie, obgleich sie eine Vielzahl von Straftaten begingen, nie zur Verantwortung gezogen wurden. Sie waren dem türkischen Staat in seinem Kampf gegen die PKK nützlich und deshalb ließ man sie schalten und walten. Die vom Staat gebilligte Dorfschützerarmee war naturgemäß auch ein Machtfaktor in der Region Midyat und hat den Einfluss und die Macht der Familie C. noch weiter gesteigert (vgl. auch zum Ganzen OVG RP, Urk. v. 5.6.2007, a.a.O. m.w.N.).

Dieser Einfluss der Familie C. besteht aber nach den verfügbaren Erkenntnisquellen noch fort. Nicht nur das Yezidische Forum e.V. berichtet von Übergriffen von dieser Seite auf rückkehrwillige Yeziden in die Umgebung von Midyat (vgl. Stellungnahme zur Situation der Yeziden in der Türkei, Stand Juni 2006), sondern auch Übergriffe auf rückkehrwillige Christen wurden gemeldet (vgl. IMK - Menschenrechtsinformationsdienst Nr. 242 - 243 v. 28.5.2005 und zum Ganzen auch nochmals OVG RP, Urk. v. 5.6.2007, a.a.O.). Das Auswärtige Amt verzeichnet für den Kreis Midyat die geringste Ansiedlung von Yeziden (vgl. Ausk. v. 27.1.2007 an OVG Nds.). Damit ist eine Ansiedlung des Klägers in seinem Heimatdorf oder in der Kreisstadt derzeit nicht realisierbar.

Es ist auch nicht erkennbar, dass sich an der bisherigen Bewertung eines Fehlens einer Fluchtalternative, etwa in den Großstädten des Westens der Türkei, etwas geändert hätte. Denn eine solche Alternative verneinen, soweit ersichtlich, alle verfügbaren Auskünfte und Urteile. Dies gilt hier jedenfalls vor dem Hintergrund, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft angegeben hat, seinen Glauben auch im Bundesgebiet weiterhin zu praktizieren. Eine solche Glaubensausübung wäre ihm aber mangels Sheikh im Westen der Türkei nicht möglich.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden (§ 83b AsylVfG), sind dem unterliegenden Teil aufzuerlegen (§§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für das Stellen des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Wenger

Ausgefertigt / Beglaubigt:  
Stuttgart, den  
Verwaltungsgericht Stuttgart  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

  
Ackermann, Gerichtsangestellte

